Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

HILZINGEN IM HEGAU

Sitzungsvorlage

Gemeinderat

zu TOP 10 öffentlich (Presse: ja)		**Amt**	Rechnungsamt
zu TOP	**nichtöffentlich**	**Aktenzeichen:**	022.32 - KV
Sitzung am: 22. Jan. 2019		**Datum:**	14.01.2019
Neufassung der Vergaberichtlinien für gemeindeeigene Räumlichkeiten und Anpassung der Entgelte			

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 02.10.2018 wurde unter TOP 3 „Überprüfung der Vergaberichtlinien für gemeindeeigene Räumlichkeiten und gegebenenfalls Anpassung der Entgelte" dieser Tagesordnungspunkt bereits vorberaten. Aus der Beratung ging die Tendenz hervor, die Hallenvergaberichtlinien zu modifizieren. Insbesondere dahingehen, dass die Gebühren um 5 % anzuheben, dass die Auf- und Abbautage zukünftig nicht mehr kostenlos sind und dass die kommunalen Liegenschaften künftig generelle auch von den Hilzinger Einwohner/innen – losgelöst von einer Vereinszugehörigkeit – angemietet werden können.

Außerdem erhielt die Verwaltung den Auftrag zu überprüfen, ob der Kommunalversicherer BGV entsprechende Versicherungsprodukte anbietet, um sowohl private als auch Vereinsfeste abzudecken, die dann auf die Nutzer der gemieteten Liegenschaften verteilt werden müssten.

A: Neufassung der Vergaberichtlinie für gemeindeeigene Räumlichkeiten

In der neuen Richtlinie über die Vergabe von gemeindeeigenen, öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hilzingen, schlägt die Verwaltung vor, die anmietbaren Räumlichkeiten konkret zu benennen.

Entsprechend dem Beratungsergebnis des VFA vom 02.10.2018 wurden die Vergaberichtlinien dahingehen angepasst, dass die Anmietung von Hallen und gemeindeeigenen Räumlichkeiten nun für alle Hilzinger Einwohner für private Veranstaltungen möglich ist. Die Koppelung an eine Vereinszugehörigkeit ist entfallen. Hierbei könnte eine Voraussetzung sein, dass die Person seit mindestens 3 Monaten polizeilich in Hilzingen gemeldet sein muss. Vereinsmitglieder, die nicht in Hilzingen wohnhaft sind, haben dann für private Veranstaltungen nicht mehr die Möglichkeit gemeindeeigene Räumlichkeiten anzumieten. Für alle Reservationen, die für das Jahr 2019 bislang eingegangen sind, wird weiterhin die alte Richtlinie angewendet.

Ein weiterer Vorschlag ist, dass es zukünftig keine Ermäßigung mehr für Vor- oder Nachmittagsveranstaltungen gibt. Hintergrund ist, dass der Aufwand für die Verwaltung und den

Haumeister derselbe ist, wie bei einer Ganztagesveranstaltung. Zudem kann an diesem Tag die Räumlichkeit im Regelfall aufgrund des Auf- und Abbaus sowie der anschließenden Reinigung nicht anderweitig genutzt werden.

Die Verwaltung empfiehlt die neue Vergaberichtlinie für gemeindeeigene Räumlichkeiten mit Wirkung zum 01.03.2019 (siehe Anlage 1) zu beschließen.

B: pauschale Veranstalterhaftpflichtversicherung der BGV

Die Verwaltung hat geprüft, ob eine pauschale Veranstalterhaftpflichtversicherung beim BGV für Privat- sowie Vereinsveranstaltungen abgeschlossen werden kann. Dies wäre grundsätzlich möglich. Versichert wäre die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters, welcher kommunale Einrichtungen für eigene Veranstaltungen anmietet. Die Veranstalterhaftpflicht würde folgende Risiken, sowohl für private Veranstaltungen als auch für Vereinsfeiern, abdecken:

- Vertragliche Haftpflichtübernahme
- Mietsachschäden an Räumen/Gebäude
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen
- Die Garderobenaufbewahrung (Dieser Versicherungsschutz gilt jedoch nur dann, wenn die Garderobenaufbewahrung vom Veranstalter selbst organisiert und durchgeführt wird.)

Die Versicherungssummen betragen pauschal für Personen- und Sachschäden 5.000.000 € und für Vermögensschäden 100.000 €.

Versicherungsbeitrag:
Die jeweiligen Beiträge orientieren sich am Risikoumfang und an der Besucherzahl der Veranstaltungen (siehe Anlage „Antrag auf Veranstalterhaftpflichtversicherung" S. 2). Der Versicherungsnehmer (Gemeinde) hat einen Vorausbeitrag von netto 520,91€ jeweils zu Beginn der Versicherungsperiode zu entrichten. Die genaue Abrechnung erfolgt dann durch die Anzahl der Veranstaltungen zum Ende eines jeden Versicherungsjahres. Der Mindestbeitrag je Versicherungsjahr beträgt jedoch 50,00 € zzgl. 19% MwSt.

Die Alternative zur Pauschalversicherung der Gemeinde wäre, dass die privaten Veranstalter eine eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließen. Die entsprechende Police müsste bei jedem eingehenden Antrag vorgelegt und von der Gemeinde überprüft werden (Prüfung der Police auf Versicherungsumfang, Versicherungssummen, Beitragszahlung). Vereine müssten ebenfalls selbstständig eine Versicherung abschließen, die sie der Gemeinde bei Vereinsveranstaltungen zur Prüfung vorlegen (beispielweise gleich zu Jahresbeginn). Einzelne Vereine haben bereits eine Vereinshaftpflicht, bei der auch Veranstaltungen mitabgedeckt sind. Hierbei ist allerdings unklar, ob bei allen Anbietern Privatveranstaltungen mitabgedeckt sind und ob Mietsachschäden an Räumen/Gebäuden in der Versicherung enthalten sind.

Die Prüfung der Versicherungen würde für die Verwaltung bei Erstellung eines Mietvertrages ein deutlich höherer Aufwand darstellen. Zudem müsste eine Vorgabe von der Verwaltung erstellt werden, welche Mindestanforderungen die Versicherung beinhalten muss, um das Haftungsrisiko der Gemeinde sowie den Versicherungsnehmern zu minimieren.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Abschluss der Pauschalversicherung, geltend für Privatpersonen und für Vereine und die Kosten auf die Veranstaltungen umzulegen. Es wäre die Lösung mit dem geringsten Verwaltungsaufwand und der besten Absicherung, da keine Versicherungsprüfung stattfinden muss und genau geregelt ist, welche Risiken abgesichert sind.

Zudem entsteht der Verwaltung keine finanzielle Mehrbelastung, da die Versicherungsbeiträge auf die Nutzungsentgelte gerechnet werden.

C: Anpassung der Entgelte gemeindeeigener Räumlichkeiten

Die Benutzungsentgelte für die gemeindeeigenen Einrichtungen der Gemeinde Hilzingen wurden vom Gemeinderat am 01.12.2015 beschlossen und traten zum 01.01.2016 in Kraft. Die letzte Änderung der Gebühr trat zum 01.01.2018 für die Küche in Riedheim in Kraft.

Die Verwaltung schlägt eine Gebührenerhöhung von 5 % vor. Außerdem soll bei privaten und gewerblichen Veranstaltungen zukünftig der hälftige Tagessatz für Auf- und Abbautage berechnet werden (siehe Anlage 3 - Benutzungsentgelte). Hintergrund ist auch hier, dass die Räumlichkeiten an diesen Tagen blockiert sind und nicht anderweitig genutzt werden können. Zudem fallen auch an diesen Tagen Nebenkosten an, die bislang komplett von der Gemeinde getragen wurden.

Sollte sich der Gemeinderat für eine pauschale Veranstalterhaftpflichtversicherung entscheiden, schlägt die Verwaltung vor, die entsprechenden Kosten auf die Veranstaltungen umzulegen und ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Die Anpassung der Entgelte soll ebenfalls zum 01.03.2019 erfolgen.

gez.
Rechnungsamt
Vanessa Koch

gez.
Bürgermeister
Rupert Metzler

NEU: Richtlinien über die Vergabe von gemeindeeigenen, öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hilzingen (Hallen und sonstige Räume)	**ALT: Richtlinien über die Vergabe von gemeindeeigenen, öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hilzingen** (Hallen und sonstige Räume)
Die gemeindeeigenen, öffentlichen Einrichtungen stehen allen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Unternehmen und einheimischen Privatpersonen zur Nutzung mit folgenden Richtlinien, zur Anmietung zu Verfügung.	
Anzumietende Räumlichkeiten der Gemeinde Hilzingen sind: In Hilzingen: • Hegau-Hallen 1. Festhalle 2. Sporthalle 3. Foyer • Mensa/ Aula GWRS (nur Vereine) • August- Dietrich- Saal (mit Einschränkung) • Narrenverein Pfiffikus • Probelokal Hilzingen • Gesangverein Proberaum • Klassenzimmer GMS In Duchtlingen: • Turnhalle • Foyer Halle/ Schule • Freiwillige Feuerwehr (Zustimmung FW) 1. Gemeinschaftsraum 2. Fahrzeughalle • Vereins-, Gemeinschaftsraum	

In Schlatt am Randen:

- Alpenblickhalle
- Alpenblickhalle-Podium
- Bürgerhaus (beide Räume)

In Weiterdingen:

- Wiesentalhalle
- Wiesentalhalle- Bühne (keine privaten Feiern)
- Vereinsräume, Kirchstr.31
- Freiwillige Feuerwehr (Zustimmung FW)
    1. Gemeinschaftsraum
    2. Fahrzeughalle

In Binningen:

- Hohenstoffelhalle
- Hohenstoffelstube
- Gymnastikhalle ehem. Schule
- Freiwillige Feuerwehr (Zustimmung FW)
    1. Gemeinschaftsraum
    2. Fahrzeughalle mit Werkstatt
- Musikverein Proberaum

In Riedheim:

- Burghalle
- Burghalle-Empore
- Bürgersaal (keine privaten Feiern)
- Turm (Burgstallgebäude)
- Turmbar

1. Trainings- und Übungszwecke, Probentätigkeiten Zu Trainings- und Übungszwecken, sowie Probentätigkeiten und sonstigen internen Anlässen-– ohne gesellige und öffentliche Veranstaltungen – von einheimischen Vereinen, sonstigen organisierten einheimischen Gruppen, sowie der Volkshochschule Konstanz – Singen stehen die Hallen und sonstigen Räume im Rahmen der Belegungsmöglichkeiten kostenlos zur Verfügung.	**1. Trainings- und Übungszwecke, Probentätigkeiten** Zu Trainings- und Übungszwecken, sowie Probentätigkeiten und sonstigen internen Anlässen – ohne gesellige und öffentliche Veranstaltungen – von örtlichen Vereinen, sonstigen organisierten örtlichen Gruppen, sowie der Volkshochschule Konstanz – Singen stehen die Hallen und sonstigen Räume im Rahmen der Belegungsmöglichkeiten kostenlos zur Verfügung.
2. Vergabekriterien Weitere Regelungen zur Vergabe der gemeindeeigenen Einrichtungen werden in den folgenden Punkten aufgeführt: a) Die Vergabe erfolgt unter Beachtung von Nummer 5, Versagensgründe. Grundsätzlich wird diese durch den Bürgermeister oder ein von ihm bevollmächtigen Mitarbeiter der Verwaltung auf schriftlichen Antrag und unter Angabe des Benutzungsgrundes ausgeführt. b) Die Vergabe an ein Unternehmen ist nur dann möglich, wenn die Anmietung dem Betriebszweck dient. Die Anmietung für Betriebsangehörige ist nicht möglich. Einheimische Gastronomie-Gewerbebetriebe können Räume anmieten, wenn diese die Veranstaltung (Feier) ausrichten.	**2. Vergabekriterien** Zur Vergabe der gemeindlichen Einrichtungen zu anderen als unter Nummer 1 genannten Zwecken werden folgende Regelungen getroffen: a) Die Vergabe erfolgt unter Beachtung von Nummer 5 grundsätzlich durch den Bürgermeister oder einem von ihm bevollmächtigen Mitarbeiter der Verwaltung auf schriftlichen Antrag und unter Angabe des Benutzungsgrundes. Bei einer nicht rechtzeitig beantragten Veranstaltung oder bei einem nicht schriftlich ausgefertigten Antrag auf Überlassung der gemeindeeigenen, öffentlichen Einrichtung hat der Interessent keinen Anspruch auf Überlassung. b) Die Vergabe kann an Vereine, Verbände, Organisationen und Unternehmen mit Sitz in Hilzingen vorgenommen werden. Die Vergabe an ein einheimisches Unternehmen ist nur dann möglich, wenn die Anmietung dem Betriebszweck dient. Die Anmietung für Betriebsangehörige ist nicht möglich. Einheimische Gastronomie-Gewerbebetriebe können Räume anmieten, wenn diese die Veranstaltung (Feier) ausrichten. c) Die Überlassung von Räumen an einheimische Privatpersonen wird nur dann zugelassen, wenn die Anmietung über einen örtlichen Verein, Organisation, Verband oder einen Gastronomie-Gewerbetreibenden unter Angabe des Grundes erfolgt. Eine Anmietung der Räume für

	Anlässe von Verwandten in gerader Linie ist möglich.
	d) Die Vermietung der Räume an einheimische Privatpersonen für Hochzeitsfeiern kann abweichend zu Nummer 2 c vorgenommen werden. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass ein Ehewilliger seit mindestens drei Monaten in Hilzingen polizeilich gemeldet ist oder den überwiegenden Teil seines Lebens in Hilzingen gemeldet war.
e) Die Vergabe von Räumen an auswärtige Vereine, Organisationen und Unternehmen kann vorgenommen werden. Dies gilt nicht für die Vergabe der Räume der Freiwilligen Feuerwehr. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister.	e) Die Vergabe von Räumen an auswärtige Vereine, Organisationen und Unternehmen kann vorgenommen werden. Dies gilt nicht für die Vergabe der Räume von DRK, DLRG und der Freiwilligen Feuerwehr. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister.
f) Die Vergabe von Räumen an auswärtige Privatpersonen wird nicht vorgenommen.	f) Die Vergabe von Räumen an auswärtige Privatpersonen wird nicht vorgenommen.
g) Die Vergabe von Räumen, welche speziell für besondere Vereine und Organisationen geschaffen sind, kann nur mit vorheriger Zustimmung des Vereins oder der Organisation erfolgen.	g) Die Vergabe von Räumen, welche speziell für besondere Vereine und Organisationen geschaffen sind, kann nur mit vorheriger Zustimmung des Vereins oder der Organisation erfolgen.
	h) Die Vergabe an nicht einheimische Privatpersonen (siehe Begriffsbestimmung Nummer 3) kann erfolgen, wenn eine langjährige Vereinszugehörigkeit bzw. aktive Vereinsarbeit zu einem bzw. in einem Hilzinger Verein durch die Privatperson besteht. Die Überlassung erfolgt allerdings auch nur dann, wenn ein örtlicher Verein bzw. Organisation unter Angabe des Benutzungsgrundes die Anmietung beantragt und die Zugehörigkeit der nicht einheimischen Privatperson zu dem Verein bzw. der Organisation weiterhin besteht.

3. Begriffsbestimmung Als einheimische Veranstalter gelten: a) seit mindestens 3 Monaten in Hilzingen wohnhafte und gemeldete Personen. b) Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in Hilzingen. c) Unternehmen, welche sich in Hilzingen niedergelassen haben.	**3.Begriffsbestimmung** Als einheimische Veranstalter gelten: a) in Hilzingen wohnhafte und gemeldete Personen. b) Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in Hilzingen. c) Unternehmen, welche sich in Hilzingen niedergelassen haben.
4. Besondere Nutzungsbestimmungen a) Für Zwecke nach Nummer 1 bleiben die Hallen an Sonn- und Feiertagen, von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen, geschlossen; stehen die Hallen an Samstagen bei Bedarf zur Verfügung sind Übungsstunden jeder Art so einzurichten, dass diese im Hinblick auf die allgemeine Nachtruhe um 22.00 Uhr beendet sind. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Angemeldete Veranstaltungen haben jedoch Vorrang. b) In den Schul-Sommerferien bleiben die Hallen für die Zwecke nach Nummer 1 während der Dauer von mindestens vier Wochen geschlossen. Ausnahmen können nur in Absprache mit der Gemeinde unter Angabe des Grundes und einer verantwortlichen Person, sowie Übernahme der Reinigungspflicht für die benutzten Räume zugelassen werden. c) Bei einem Polterabend ist das Poltern nur in einem angemessenen Rahmen außerhalb der Halle in einem befestigten und abgesperrten Bereich zulässig. Dieser ist in Absprache mit dem Hausmeister/ der Gemeinde festzulegen.	**4. Besondere Nutzungsbestimmungen** a) Für Zwecke nach Nummer 1 bleiben die Hallen an Sonn- und Feiertagen, von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen, geschlossen; stehen die Hallen an Samstagen bei Bedarf zur Verfügung sind Übungsstunden jeder Art so einzurichten, dass diese im Hinblick auf die allgemeine Nachtruhe um 22.00 Uhr beendet sind. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Angemeldete Veranstaltungen haben jedoch Vorrang. b) In den Schul-Sommerferien bleiben die Hallen für die Zwecke nach Nummer 1 während der Dauer von mindestens vier Wochen geschlossen. Ausnahmen können nur in Absprache mit der Gemeinde unter Angabe des Grundes und einer verantwortlichen Person, sowie Übernahme der Reinigungspflicht für die benutzten Räume zugelassen werden. c) Bei einem Polterabend ist das Poltern nur in einem angemessenen Rahmen außerhalb der Halle in einem befestigten und abgesperrten Bereich zulässig. Dieser ist in Absprache mit dem Hausmeister/ der Gemeinde festzulegen.

d) Die Alpenblickhalle Schlatt am Randen kann an Samstagen und Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr zum Sportbetrieb durch den SV Schlatt am Randen benutzt werden. Beabsichtigte Veranstaltungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen haben Vorrang vor dem Sportbetrieb. Bei Veranstaltungen am Samstag ist ein Sportbetrieb am Sonntag ab 15:00 Uhr möglich.	d) Die Alpenblickhalle Schlatt am Randen kann an Samstagen und Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr zum Tennisspielen durch den SV Schlatt am Randen benutzt werden. Beabsichtigte Veranstaltungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen haben Vorrang vor dem Sportbetrieb. Bei Veranstaltungen am Samstag ist ein Sportbetrieb am Sonntag ab 15:00 Uhr möglich.
e) Im Museumsgebäude werden nur solche öffentlichen Veranstaltungen zugelassen, welche dem Zweck des Gebäudes entsprechen und deren Organisation vom Museumsverein erfolgt.	e) Im Museumsgebäude werden nur solche öffentlichen Veranstaltungen zugelassen, welche dem Zweck des Gebäudes entsprechen und deren Organisation vom Museumsverein erfolgt.
f) Die Vermietung der Remise erfolgt durch den Museumsverein Hilzingen.	f) Die Vermietung der Remise erfolgt durch den Museumsverein Hilzingen. Von der Miete in Höhe von 100,00 € erhält die Gemeinde Hilzingen 50,00 €. In der Miete ist sowohl ein Entgelt für die Benutzung der WC-Anlage als auch die Verbrauchskosten für Strom und Wasser in üblichen Mengen enthalten.
g) Für Private- sowie Vereinsveranstaltungen gibt es eine pauschale Veranstalterhaftpflichtversicherung der Gemeinde. Gewerbliche Veranstalter müssen vor Anmietung der Räumlichkeiten selbstständig eine eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließen und diesen Abschluss nachweisen.	
h) Der Turm (Burgstallgebäude) in Riedheim wird nur an einheimische Veranstalter nach Nummer 2 vermietet. Alle privaten Veranstaltungen sind spätestens um 24.00 Uhr zu beenden.	g) Der Turm (Burgstallgebäude) in Riedheim wird nur an einheimische Veranstalter nach Nummer 3 vermietet. Den Einwohnern aus Hilzingen gleichgestellt sind auswärtige Mitglieder von Hilzinger Vereinen. Alle privaten Veranstaltungen sind spätestens um 24.00 Uhr zu beenden.
i) Der Turm (Burgstallgebäude) in Riedheim steht den Riedheimer Vereinen zur Durchführung des Burgfestes kostenlos- außer dem Ersatz der Stromkosten, sowie der Wasser- und Abwassergebühren nach tatsächlichem Verbrauch- zur Verfügung.	h) Der Turm (Burgstallgebäude) in Riedheim steht den Riedheimer Vereinen zur Durchführung des Burgfestes kostenlos – außer dem Ersatz der Stromkosten, sowie der Wasser- und Abwassergebühren nach tatsächlichem Verbrauch – zur Verfügung.
j) Die Überlassung des Bürgersaals in Riedheim an Privatpersonen ist nicht möglich. Der Bürgersaal steht lediglich für Vereinszwecke und Jugendarbeit zur Verfügung. Eine Veranstaltung muss spätestens um 23.00 Uhr beendet sein.	i) Die Überlassung des Bürgersaals in Riedheim an Privatpersonen ist nicht möglich. Der Bürgersaal steht lediglich für Vereinszwecke und Jugendarbeit zur Verfügung. Eine Veranstaltung muss spätestens um 23.00 Uhr beendet sein.

5.Versagungsgründe Die Gemeinde ist berechtigt die Vergabe der Räumlichkeiten an Antragsteller, insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zu versagen wenn: a) der erforderliche, schriftliche Antrag nicht rechtzeitig vorliegt, b) der Antragsteller bei einer zuvor abgehaltenen Veranstaltung in einer negativen Art und Weise aufgefallen ist. c) die Räumlichkeit bei einer zuvor abgehaltenen Veranstaltung des gleichen Antragstellers nicht in einem ordentlichen Zustand hinterlassen wurde, d) sonstige Bedenken gegen die Veranstaltung vorliegen	**5. Versagungsgründe** Die Verpächterin ist berechtigt die Vergabe der Räumlichkeiten an Antragsteller, insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zu versagen wenn: a) der erforderliche, schriftliche Antrag nicht rechtzeitig vorliegt, b) der Antragsteller bei einer zuvor abgehaltenen Veranstaltung in einer negativen Art und Weise aufgefallen ist. c)die Räumlichkeit bei einer zuvor abgehaltenen Veranstaltung des gleichen Antragstellers nicht in einem ordentlichen Zustand hinterlassen wurde, d) sonstige Bedenken gegen die Veranstaltung vorliegen.
6) Ausgabe von Einrichtungsgegenständen a) Die Ausgabe von Tischen, Bänken, Stühlen, Besteck, Geschirr und Gläsern zur kurzfristigen Benutzung außerhalb der Benutzung einer Halle max. für vier Tage kann an Interessenten nach Nummer 3 vorgenommen werden. Andere Gegenstände dürfen nicht ausgegeben werden. Für die Überlassung von Gegenständen ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die Abholung und Rückgabe in gereinigtem Zustand ist vom Interessenten vorzunehmen und durch den jeweiligen Hausmeister oder der von der Gemeinde bestimmten Person zu überwachen. Für fehlende oder beschädigte Gegenstände ist Kostenersatz zu leisten. Für die Überlassung der Gegenstände ist ein Benutzungsentgelt nach Anlage 1 zu entrichten. Diese Regelungen gelten auch für die Ausgabe	**6) Ausgabe von Einrichtungsgegenständen** a) Die Ausgabe von Tischen, Bänken, Stühlen, Besteck, Geschirr und Gläsern zur kurzfristigen Benutzung außerhalb der Benutzung einer Halle max. für vier Tage kann an Interessenten nach Nummer 3 vorgenommen werden. Andere Gegenstände dürfen nicht ausgegeben werden. Für die Überlassung von Gegenständen ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die Abholung und Rückgabe in gereinigtem Zustand ist vom Interessenten vorzunehmen und durch den jeweiligen Hausmeister oder der von der Gemeinde bestimmten Person zu überwachen. Für fehlende oder beschädigte Gegenstände ist Kostenersatz zu leisten. Für die Überlassung der Gegenstände ist ein Benutzungsentgelt nach Anlage 1 zu entrichten. Diese Regelungen gelten auch für die Ausgabe

von Tischen und Bänken durch den Bauhof. b) Die Ausgabe von Tischen, Bänken, Stühlen nach Nummer 6a) erfolgt nur an den Antragsteller. Dem Antragsteller ist es untersagt, die angemieteten und überlassenen Gegenstände an andere Personen zur Untervermietung weiterzugeben. Bei Auftreten eines Missstandes, welcher eine Untervermietung vermuten lässt, ist die Gemeinde berechtigt, das doppelte Entgelt zu erheben und den Antragsteller von einer weiteren Vergabe von Gegenständen und Räumen auszuschließen.	von Tischen und Bänken durch den Bauhof. b) Die Ausgabe von Tischen, Bänken, Stühlen, Besteck, Geschirr und Gläsern nach Nummer 6a) erfolgt nur an den Antragsteller. Dem Antragsteller ist es untersagt, die angemieteten und überlassenen Gegenstände an andere Personen zur Untervermietung weiterzugeben. Bei Auftreten eines Missstandes, welcher eine Untervermietung vermuten lässt, ist die Gemeinde berechtigt, das doppelte Entgelt zu erheben und den Antragsteller von einer weiteren Vergabe von Gegenständen und Räumen auszuschließen. c) Für die Überlassung von Tischen und Stühlen an Vereine für öffentliche Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben.
7) Sanitäre-Anlagen in den Mehrzweckhallen Die Sanitären-Anlagen der Mehrzweckhallen können bei Veranstaltungen außerhalb der Hallen auf Wunsch des Veranstalters zur Benutzung überlassen werden.	**7) Sanitäre-Anlagen in den Mehrzweckhallen** Die Sanitären-Anlagen der Mehrzweckhallen können bei Veranstaltungen außerhalb der Hallen auf Wunsch des Veranstalters zur Benutzung überlassen werden. Für die Überlassung ist ein Benutzungsentgelt nach Anlage 1 zu entrichten, in welchem die Kosten für die Reinigung der Anlagen nicht enthalten sind. Das gleiche gilt für die Überlassung der Küchen in den Mehrzweckhallen ohne gleichzeitige Anmietung der kompletten dazugehörenden Liegenschaft.
8) Benutzungsentgelt a) Benutzungsentgelte werden aus Anlage 1 entnommen und differenzieren einheimische Veranstaltungen, private Veranstaltungen und Veranstaltungen Auswärtiger sowie gewerblicher Nutzung. b) Für die Überlassung der Hallen und sonstigen Räume zu anderen als unter Nummer 1 genannten Zwecken ist ein Benutzungsentgelt nach Anlage 1 zu entrichten. Dieses Benutzungsentgelt beinhaltet auch die	**8) Benutzungsentgelt** a) Für die Überlassung der Hallen und sonstigen Räume zu anderen als unter Nummer 1 genannten Zwecken ist ein Benutzungsentgelt nach Anlage 1 zu entrichten. Dieses Benutzungsentgelt beinhaltet auch die

Nutzung der in den Hallen gelagerten Tische und Stühle, sowie des Geschirrs bei Anmietung der Küche und andere in der überlassenen Liegenschaft befindlichen Gebrauchsgegenstände. Einen Abschlag des Benutzungsentgeltes für die Nichtbenutzung der Tische und Stühle während der beantragten Veranstaltung kann nicht gewährt werden. Die Benutzungsentgelte für Veranstaltungen in nicht bestuhlten Räumlichkeiten beinhalten auch die Ausstattung mit Stühlen und Tischen, wobei der tatsächliche Aufbau, sowie der Transport u. ä. vom Nutzer zu erfolgen hat.	Nutzung der in den Hallen gelagerten Tische und Stühle, sowie des Geschirrs bei Anmietung der Küche und andere in der überlassenen Liegenschaft befindlichen Gebrauchsgegenstände. Einen Abschlag des Benutzungsentgeltes für die Nichtbenutzung der Tische und Stühle während der beantragten Veranstaltung kann nicht gewährt werden. Die Benutzungsentgelte für Veranstaltungen im Bürgerhaus Schlatt a. R., im Gymnastikraum der ehemaligen Grundschule Binningen, der Hohenstoffelstube in Binningen und der Aula der Grund- und Werkrealschule Hilzingen beinhalten auch die Ausstattung mit Stühlen und Tischen, wobei der tatsächliche Aufbau, sowie der Transport u. ä. vom Nutzer zu erfolgen hat.
c) Von der Miete der Remise in Höhe von 100,00 € erhält der Museumsverein 50,00 €. In der Miete ist sowohl ein Entgelt für die Benutzung der WC-Anlage als auch die Verbrauchskosten für Strom und Wasser in üblichen Mengen enthalten.	
d) Für die Überlassung von Tischen und Stühlen an Vereine für öffentliche Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben. Für die Überlassung der Sanitären-Anlagen ist ein Benutzungsentgelt nach Anlage 1 zu entrichten, in welchem die Kosten für die Reinigung der Anlagen nicht enthalten sind. Das gleiche gilt für die Überlassung der Küchen in den Mehrzweckhallen ohne gleichzeitige Anmietung der kompletten dazugehörenden Liegenschaft.	
e) Bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, ausschließlich für Kinder und Jugendliche und vereinsinternen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche wird kein Benutzungsentgelt erhoben, allerdings ein Umsatzanteil, sofern eine Abgabe von Getränken und Speisen gegen Entgelt erfolgt. Dies gilt nicht für Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen, die nicht in öffentlicher Trägerschaft oder in der Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins stehen.	b) Bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, ausschließlich für Kinder und Jugendliche und vereinsinternen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche wird kein Benutzungsentgelt erhoben, allerdings ein Umsatzanteil, sofern eine Abgabe von Getränken und Speisen gegen Entgelt erfolgt. Dies gilt nicht für Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen, die nicht in öffentlicher Trägerschaft oder in der Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins stehen.
f) Bei der Anmietung von Räumlichkeiten für Fasnachts- und Tanzveranstaltungen sowie bei der Überlassung für private	c) Bei der Anmietung von Räumlichkeiten für Fasnachts- und Tanzveranstaltungen sowie bei der Überlassung für private

Veranstaltungen wird eine Kaution erhoben, deren Höhe sich an der Grundmiete orientiert. g) Das Entgelt kann auf Antrag bei nachgewiesenen geringen Einnahmen (sofern das Benutzungsentgelt für den angemieteten Raum nicht erwirtschaftet wird) vom Bürgermeister nach Vorlage der Abrechnung bis zu 50 % ermäßigt werden. h) Den örtlichen Vereinen und Organisationen wird anlässlich eines Jubiläumsfestes für einen Tag kein Benutzungsentgelt erhoben; der Umsatzanteil ist jedoch zu entrichten. Als Jubiläum gelten alle durch die Zahl 5 teilbaren Jahre des Bestehens eines Vereins oder einer Organisation. i) Der Beitrag für die Pauschale Veranstaltungshaftpflichtversicherung wird auf jede Veranstaltung umgelegt. Die jeweiligen Beiträge orientieren sich am Risikoumfang und an der Besucherzahl der Veranstaltungen. Die Versicherungssummen betragen pauschal für Personen- und Sachschäden 5.000.000€ und für Vermögensschäden 100.000€. j) Sofern eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne den erforderlichen Antrag nach Nummer 2 durchgeführt wird, erhöht sich das Benutzungsentgelt nach Anlage 1 auf den doppelten Betrag.	Veranstaltungen wird eine Kaution erhoben, deren Höhe sich an der Grundmiete orientiert. d) Das Entgelt kann auf Antrag bei nachgewiesenen geringen Einnahmen (sofern das Benutzungsentgelt für den angemieteten Raum nicht erwirtschaftet wird) vom Bürgermeister nach Vorlage der Abrechnung bis zu 50 % ermäßigt werden. e) Den örtlichen Vereinen und Organisationen wird anlässlich eines Jubiläumsfestes für einen Tag kein Benutzungsentgelt erhoben; der Umsatzanteil ist jedoch zu entrichten. Als Jubiläum gelten alle durch die Zahl 5 teilbaren Jahre des Bestehens eines Vereins oder einer Organisation. f) Das Benutzungsentgelt (außer Umsatzanteil) für die Mehrzweckhallen in allen Ortsteilen und den Turm in Riedheim ist für reine Vormittagsveranstaltungen (Ende max. 13.00 Uhr), Nachmittagsveranstaltungen (in der Zeit zwischen 12.00 und 18.00 Uhr) oder Veranstaltungen mit einer Veranstaltungsdauer von max. 6 Stunden zwischen 8.00 und 18.00 Uhr generell auf die Hälfte zu ermäßigen, sofern vom gleichen Veranstalter am Abend des gleichen Tages keine weitere Veranstaltung in der gleichen Halle stattfindet. g) Sofern eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne den erforderlichen Antrag nach Nummer 2 a) durchgeführt wird, erhöht sich das Benutzungsentgelt nach Anlage 1 auf den doppelten Betrag. h) In den Fällen der Vergabe nach Nummer 2 h) wird das Benutzungsentgelt wie für einen einheimischen Veranstalter festgesetzt.

9) Sonstiges Bei Problemen über die Auslegung der Richtlinien entscheidet der Bürgermeister.	**9) Sonstiges** Bei Problemen über die Auslegung der Richtlinien entscheidet der Bürgermeister.
10) Inkrafttreten Diese Vergaberichtlinie für gemeindeeigene Räumlichkeiten und Hallen tritt zum 01.03.2019 in Kraft.	**10) Inkrafttreten** Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 18. Januar 2011 beschlossen. Sie treten am 19. Januar 2011 in Kraft.
Hilzingen, den 23.01.2019 Metzler, Bürgermeister	Hilzingen, den 26.01.2011 Moser, Bürgermeister

BGV
BADISCHE VERSICHERUNGEN

Antrag auf Veranstalterhaftpflichtversicherung zu Gunsten Dritter

Versicherungsnehmer: **Gemeinde Hilzingen**
Postfach 1120
78245 Hilzingen

Angebots-/Vertragsnummer: V 1 506/040

I. Vertragsgrundlagen

1. *Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) - Ausgabe Dezember 2012 einschl. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) - Ausgabe Dezember 2012,*
2. *Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Veranstaltungen (RBE-Veranstaltungen) - Ausgabe Juli 2015,*
3. *nachstehend genannte Bedingungen.*

II. Versichertes Risiko

Veranstalterhaftpflicht zu Gunsten Dritter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Veranstalter (Vereine, Firmen, Privatpersonen etc.), die kommunale Einrichtungen für eigene Veranstaltungen nutzen.

Für folgende Risiken besteht - z. T. abweichend von den AHB - pauschal Versicherungsschutz:

// Vertragliche Haftpflichtübernahme (gem. RBE-Veranstaltungen, Teil III., Ziff. 2),
// Mietsachschäden an Räumen/Gebäuden (gem. RBE-Veranstaltungen, Teil III., Ziff. 3.1),
// Mietsachschäden an beweglichen Sachen (gem. RBE-Veranstaltungen, Teil III., Ziff. 3.2).
// Außerdem gilt - abweichend von Teil IX., Ziff. 3, RBE-Veranstaltungen - die Garderobenaufbewahrung pauschal mitversichert. **Dieser Versicherungsschutz gilt jedoch nur dann, wenn die Garderobenaufbewahrung vom Veranstalter selbst organisiert und durchgeführt wird.**

III. Versicherungssummen

Für die Veranstalterhaftpflicht zu Gunsten Dritter

5 000 000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
100 000 EUR für Vermögensschäden
soweit beim einzelnen Risiko keine abweichenden Versicherungssummen angegeben sind.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Doppelte der Versicherungssummen, soweit beim einzelnen Risiko und/oder in den Bedingungen keine abweichende Maximierung angegeben ist.

IV. Besondere Hinweise

Bei der Durchführung der Veranstaltung sind die gesetzlichen Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO) - Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten unbedingt zu beachten.

V. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt/bleiben insbesondere

// Tätigkeiten/Aufgaben/Risiken, die weder der versicherten Veranstaltung eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzuordnen sind,
// das Risiko selbständiger Unternehmer/Aussteller,
// die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Besucher von Veranstaltungen,
// vertragliche Haftungsübernahmen, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
// direkte oder bekannte indirekte Exporte in die USA, US-Territorien, Kanada;
// Luftfahrtrisiken, insbesondere die Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung von Rundflügen, aus dem Betrieb von Luftlandeplätzen etc. Insoweit kann Versicherungsschutz gesondert beantragt werden.

VI. Laufzeit der Versicherung

Versicherungsbeginn: _____ 0 Uhr *(frühestens ab Antragseingang)*

Versicherungsablauf: 31.12.2019 24 Uhr

Die Versicherung verlängert sich danach stets um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf in Textform gekündigt wird.

VII. Lastschrift

☐ ja, Kontoverbindung wie bisher ☐ nein

☐ ja, neue Kontoverbindung (bitte separates SEPA-Lastschriftmandat beilegen):

IBAN

Name und Anschrift des Kontoinhabers (sofern nicht Antragsteller)

VIII. Versicherungsbeitrag

Für die einzelnen Veranstaltungen gelten jeweils die folgenden Versicherungsbeiträge (Stand 01.07.2015):

Art der Veranstaltung	Anzahl der Besucher		
	bis 200 Besucher	bis 500 Besucher	bis 1000 Besucher
Rock- und Popkonzerte	291,69 EUR	364,56 EUR	486,15 EUR
Disco- und Fastnachts-veranstaltungen	116,66 EUR	145,85 EUR	194,46 EUR
Klassik-, Jazz-, Schlager- und volkstümliche Konzerte	102,06 EUR	127,58 EUR	170,10 EUR
Cabaret-, Theater- und Tanzveranstaltungen, Bälle	97,23 EUR	121,49 EUR	161,60 EUR
Betriebs-/Vereinsfeiern und private Veranstaltungen	85,05 EUR	105,74 EUR	140,91 EUR
Kongresse, Tagungen, Vorträge	69,20 EUR	86,21 EUR	114,24 EUR
Tierschauen	121,49 EUR	151,94 EUR	202,97 EUR

Die jeweiligen Beiträge orientieren sich am Risikoumfang und an der Besucherzahl.

Zu den Versicherungsbeiträgen ist jeweils die gesetzliche Versicherungsteuer in Höhe von derzeit 19 % hinzuzurechnen.

IX. Besondere Vereinbarung

Der Versicherungsnehmer hat einen **Vorausbeitrag** in Höhe von **520,91 EUR** (zzgl. der gesetzlichen Versicherungsteuer) jeweils zu Beginn der Versicherungsperiode zu entrichten.

Die genaue Abrechnung erfolgt dann zum Ende eines jeden Versicherungsjahres. Hierzu verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, die Anzahl der Veranstaltungen, mittels der Abrechnungsmitteilung, dem Versicherer zu melden. Danach erfolgt die genaue Abrechnung für das jeweils vergangene Jahr.

Der **Mindestbeitrag je Versicherungsjahr** beträgt jedoch **50 EUR** zzgl. der gesetzlichen Versiche--rungsteuer.

X. Bindefrist

An das mit diesem Antrag abgegebene Angebot hält sich der Versicherer bis zum 12.02.2019 gebunden.

XI. Einwilligungserklärung

Mit der auf der Rückseite (Seite 2) der *Information zur Haftpflichtversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung* abgedruckten Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind wir einverstanden.

XII. Empfangsbestätigung des Antragstellers/Versicherungsnehmers

Hiermit bestätigen wir, dass uns die Vertragsgrundlagen, nach denen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten, wie die *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) - Ausgabe Dezember 2012 einschl. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) - Ausgabe Dezember 2012, Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Veranstaltungen (RBE-Veranstaltungen) - Ausgabe Juli 2015*, etwaige Besondere Bedingungen und beantragte Klauseln, das Merkblatt zur Datenverarbeitung sowie die sonstigen Vertragsbestimmungen und Versicherungsnehmerinformationen ausgehändigt worden sind.

_____	_____	_____
Ort	*Datum*	*Unterschrift*

XIII. Unterschrift

Mit einer Anfrage beim Vorversicherer durch den Versicherer sind wir ausdrücklich einverstanden. Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Direktionsbevollmächtigte bzw. kommunale Außendienstmitarbeiter für Sie in diesem Antrag oder in andere Schriftstücke geschrieben haben, auf Richtigkeit und Vollständigkeit; sonst könnten Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren! Vorsätzlich bzw. fahrlässig gemachte Falschangaben berechtigen den Versicherer je nach Verschuldensgrad (Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz) vom Vertrag zurückzutreten, diesen anzufechten oder den Vertrag zu kündigen. Bei einer Anfechtung des Vertrages ist der Versicherer leistungsfrei (s. die Informationen zur Haftpflichtversicherung). Eine Mehrfertigung des Antrags wird dem / der Antragsteller/in nach Unterzeichnung sofort ausgehändigt oder unverzüglich übersandt. Wir versichern die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Wir sind damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

_____	_____	_____
Ort	*Datum*	*Unterschrift*

Benutzungsentgelte für die gemeindeeigenen Einrichtungen der Gemeinde Hilzingen gültig ab 01.03.2019

Bezeichnung der Einrichtung	Größe in qm	Anzahl der zulässigen Sitzplätze gem. Bestuhlt-	Alte Preise	Sport-, Brauchtums-, Kulturelle-, Informations- und interne Veranstaltungen (jeweils bis 01.00 Uhr des Folgetages) eines einheimischen Veranstalters	Alte Preise	Private Feiern einhrimischer	Alte Preise	Gewerbliche Veranstaltungen z.B. Markte, Auktionen, Verkaufsveranstaltungen eines einheimischen Veranstalters	Alte Preise	Gewerbliche Veranstaltung auswartiger Veranstalter (Spalte 5 + 50% Zuschlag)	Alte Preise	zusätzlich bei Hallenmiete ohne Umsatzanteil Benutzung für die Küche	Jede weitere Stunde nach 01.00 Uhr zu Spalte 3, 4, 5, 6
				Entgelt je Tag und Veranstaltung		Entgelt ohne Küche je Tag und Veranstaltung		Entgelt ohne Küche je Tag und Veranstaltung		Entgelt ohne Küche je Tag und Veranstaltung			
				€		€		€		€		€	€
1	2	2a		3		4		5		6		7	8
Hilzingen													
Hegau-Hallen			30,00	`+35,00 € Nassreinigung bei Nutzung der Festhalle									
Festhalle incl. Foyer	540	504	220,00	220,00	260,00	275,00	330,00	350,00	495,00	525,00	90,00	55,00	30,00
Sporthalle	1010		70,00	75,00							50,00	55,00	
Foyer	147	60	70,00	75,00	90,00	95,00	113,00	120,00	172,50	180,00	50,00	55,00	
Mensa / Aula GWRS nur Vereine	231		110,00	125,00									
August-Dietrich-Saal (mit Einsc	240		110,00	125,00			190,00	205,00			75,00	30,00	
Freiwillige Feuerwehr													
Gemeinschaftsraum	95		40,00	45,00									
Fahrzeughalle	166		60,00	65,00									
DRK-Raum	56		40,00	45,00									
DLRG-Raum	60		40,00	45,00									
Narrenverein Pfiffikus	64		40,00	45,00									
Musikverein Hilzingen	100		40,00	45,00									
Gesangverein Proberaum			25,00	25,00									
Klassenzimmer GMS			25,00	25,00									
Duchtlingen													
Turnhalle	190	224	105,00	110,00	130,00	140,00	166,00	175,00	248,00	262,50	90,00	45,00	15,00
Foyer Halle/ Schule			40,00	45,00									
Freiwillige Feuerwehr													
Gemeinschaftsraum	38		40,00	45,00									
Fahrzeughalle	69		40,00	45,00									
Vereins-, Gemeinschaftsraum	104		40,00	45,00									
Schlatt am Randen													
Alpenblickhalle	744	568	144,00	152,00	180,00	190,00	220,00	230,00	330,00	345,00	40,00	45,00	20,00
Alpenblickhalle-Podium	70		40,00	45,00	40,00	45,00					25,00	30,00	
Bürgerhaus (1 Raum)	63		40,00	45,00	40,00	45,00					25,00	30,00	
Bürgerhaus (beide Räume)	126		60,00	65,00	60,00	65,00					25,00	30,00	
Weiterdingen													
Wiesentalhalle	386	320	155,00	165,00	195,00	205,00	243,00	255,00	364,50	382,50	40,00	45,00	20,00
Wiesentalhalle-Bühne	98		40,00	45,00									
Vereinsräume, Kirchstr. 31	87		40,00	45,00									
Freiwillige Feuerwehr													
Gemeinschaftsraum	46		40,00	45,00									
Fahrzeughalle	64		40,00	45,00									
Binningen													
Hohenstoffelhalle	359	256	144,00	150,00	180,00	190,00	220,00	230,00	330,00	345,00	40,00	45,00	20,00
Hohenstoffelsaube (in Halle)	70		40,00	45,00							25,00	30,00	
Gymnastikhalle ehem. Schule	126		40,00	45,00									
Freiwillige Feuerwehr													
Gemeinschaftsraum	27		40,00	45,00									
Fahrzeughalle mit Werkstatt	64		40,00	45,00									
Dachgeschoss			60,00	65,00									
Musikverein Proberaum	107		40,00	45,00									
Riedheim													
Burghalle	362	296	155,00	165,00	185,00	205,00	243,00	255,00	364,50	382,50	50,00	55,00	20,00
Burghalle - Empore	221	136	105,00	110,00	130,00	140,00					50,00	55,00	
Bürgersaal	100		40,00	45,00									
Turm (Burgstallgebäude)			155,50	165,00									
Turmbar			40,00	45,00									
Freiwillige Feuerwehr													
Fahrzeughalle	52		40,00	45,00									
Das Benutzungsentgelt für die Überlassung der Sanitären-			40,00	45,00	50,00	50,00							

Wirtschaftsumsatz

Wirtschaftsumsatz bei öffentlichen Veranstaltungen mit Bewirtung **8,5%** aus den Brutto-Einnahmen

Zuschläge

Für **Tanzveranstaltungen 33%** auf die Grundmiete (Spalte3)

Auswärtigenzuschlag 100% auf die Grundmiete der Spalten 3,7,8 bzw. 50% auf die Spalte 5

Für Auf- und Abbautage 50% auf die Grundmiete der Spalten 4, 5 und 6

Bei Nutzung der Hegau-Halle alt (Festhalle) **35,00 € Zuschlag für Nassreinigung**

Für die Überlassung von Einrichtungsgegenständen fallen folgende Entgelte an:

a) bis 3 Tische und 18 Stühle		25,00 €	
b) bei höherer Stückzahl		8,00 €	
c) bis 18 Stühle		10,00 €	
d) bei höherer Stückzahl		0,50 €	
e) Besteck, Geschirr, Gläser		8,00 €	
	nur Kaffeegeschirr (Kuchenteller, Tassen, Untertasse, Kaffeelöffel, Kuchengabeln)	15,00 €	Maximale Leihgebühr für Besteck, Geschirr, Gläser sind 28,00 €.
		15,00 €	

Grillplätze
Hilzingen
Schlatt a. R.
Weiterdingen

Festplatz Hilzingen	je Tag
einheimische Vereine	kostenlos
Kleinveranstalter	25,00 €
Zirkus	80,00 €
Gewerbliche Nutzung	265,00 €

Die Benutzungsentgelte wurden vom Gemeinderat am _____ beschlossen und treten zum 01.03.2019 in Kraft.

Änderung der Gebühr Festplatz beschlossen am 10.01.2017 GRS
Änderung der Gebühr für Küche in Riedheim zum 01.01.2018